

2025/0215/20-01

öffentlich

Beschlussvorlage

20 - Kämmerei

Bericht erstattet: Michael Brass



Konsortialvereinbarung zur Betreuung von Fundtieren mit dem Tierheimschutzverein Homburg/Saar und Umgebung e. V.

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Stadtrat (Entscheidung)	10.04.2025	Ö

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat ermächtigt die Verwaltung, mit dem Tierschutzverein Homburg/Saar und Umgebung e. V. grundsätzlich für die Dauer von **drei Jahren (01.01.2025 bis 31.12.2027)** eine - dem Muster des Saarländischen Städte- und Gemeindetag entsprechende - Konsortialvereinbarung abzuschließen.

Sachverhalt

Nachdem die Laufzeit des bisherigen Konsortialvertrages bezüglich der Aufnahme und Betreuung von Fundtieren im Zuständigkeitsbereich der Kreisstadt Homburg am 31.12.2024 endete, war eine Neuverhandlung mit dem Tierschutzverein Homburg/Saar und Umgebung e. V. erforderlich.

Insbesondere wurde seitens des Tierschutzvereins Homburg/Saar und Umgebung e. V. geltend gemacht, dass der bislang ausgehandelte Kommunalbeitrag für die Unterbringungskosten aufgrund der allgemeinen Kostensteigerungen der letzten Jahre nicht mehr auskömmlich war.

Unter Vermittlung des Saarländischen Städte- und Gemeindetages wurde deshalb mit dem Tierschutzverein Homburg/Saar und Umgebung e. V., den weiteren Kommunen Stadt Bexbach, Stadt Blieskastel, Gemeinde Gersheim, Gemeinde Kirkel, Gemeinde Mandelbachtal, Kreisstadt Neunkirchen, Mittelstadt St. Ingbert, Gemeinde Spiesen-Elversberg und der Kreisstadt Homburg eine neue Musterkonsortialvereinbarung ausgehandelt.

Geändert:

Die neue Konsortialvereinbarung soll eine Laufzeit vom **01.01.2025 bis 31.12.2027** haben.

Geändert:

Der Kommunalbeitrag soll - je Einwohner - **im Jahr 2025 auf 1,30 €, im Jahr 2026 auf 1,40 € und im Jahr 2027 auf 1,50 €** erhöht werden.

Die Zahlung des Kommunalbeitrages soll abschlägig je zur Hälfte jeweils zum 15. April und zum 15. Oktober erfolgen.

Die weiteren Modalitäten der Vereinbarung sind in der Mustervorlage aufgeführt.

Sofern alle Vertragsparteien dem Musterentwurf zustimmen, erfolgt ein entsprechender Abschluss.

Finanzielle Auswirkungen

Ca. 56.000,00 EUR p.a.

Anlage/n

- 1 SSGT_RS_Finanzierung_Tierheime_2025 (nichtöffentlich)
- 2 Konsortialvertrag_Tierheim_SPK_NK_SE_Entwurf 2025 bis
2027_Stand_19_12_2024 (öffentlich)
- 3 Konsortialvereinbarung 2024 (nichtöffentlich)

Konsortialvereinbarung zur Betreuung von Fundtieren

zwischen

1. Stadt Bexbach,
vertreten durch den Bürgermeister Christian Prech
2. Stadt Blieskastel,
vertreten durch den Bürgermeister Bernd Hertzler
3. Gemeinde Gersheim,
vertreten durch den Bürgermeister Michael Clivot
4. Kreisstadt Homburg,
vertreten durch den Oberbürgermeister Michael Forster
5. Gemeinde Kirkel,
vertreten durch den Bürgermeister Dominik Hochlenert
6. Gemeinde Mandelbachtal,
vertreten durch die Bürgermeisterin Maria Vermeulen
7. Kreisstadt Neunkirchen,
vertreten durch den Oberbürgermeister Jörg Aumann
8. Mittelstadt St. Ingbert,
vertreten durch den Oberbürgermeister Prof. Dr. Ulli Meyer
9. Gemeinde Spiesen-Elversberg,
vertreten durch den Bürgermeister Bernd Huf

- gemeinsam „die Gebietskörperschaften“ -

und

Tierschutzverein Homburg/Saar und Umgebung e.V.,
vertreten durch den Vorsitzenden Thorsten Engel

- „der Tierschutzverein“ -

Weiterer Beteiligter:

Saarländischer Städte- und Gemeindetag e.V.,
vertreten durch das Geschäftsführende Vorstandsmitglied Stefan Spaniol

- „der SSGT“ -

Präambel

Der Tierschutzverein betreibt das Tierheim „Ria Nickel Tierheim Homburg“, Erbacher Bahnhof 3, 66424 Homburg („das Tierheim“). Er verfügt über die Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Nr. 3 Tierschutzgesetz. Die Gebietskörperschaften anerkennen die wertvolle Arbeit des Tierschutzvereins. Sie unterstützen den Tierschutzverein in den Kalenderjahren 2025, 2026 und 2027 für die umfassende Sorge um die Fundtiere sowie deren Aufnahme und Unterhaltung im Tierheim (zusammenfassend „die Betreuung“) nach den nachfolgenden Regelungen.

§ 1 Leistungen des Tierschutzvereins

(1) Der Tierschutzverein betreut alle im Gebiet der Gebietskörperschaften aufgefundenen Tiere („die Fundtiere“). Dies gilt auch für Fundtiere, von denen nach Feststellung der zuständigen Behörden aufgrund ihres Gesundheitszustandes oder Verhaltens eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht. Als Fundtiere in diesem Sinne gelten nicht Großtiere, Nutztiere, exotische Tiere oder Wildtiere.

(2) Der Tierschutzverein nimmt alle Fundtiere im Tierheim auf. Der Tierschutzverein verpflichtet sich, die Gebietskörperschaften unverzüglich zu unterrichten, wenn aufgrund von Zugängen eine Erschöpfung der gegebenen Kapazitäten zur Aufnahme von Fundtieren im Tierheim droht.

(3) Der Tierschutzverein verpflichtet sich, im Rahmen der vertragsgegenständlichen Betreuung zum Wohl der Fundtiere und unter Einhaltung der gesetzlichen Regelungen des Tierschutzes analog zu den rechtlichen Verpflichtungen der Gebietskörperschaften unverzüglich alle zum Wohl des Fundtieres gebotenen Maßnahmen zu ergreifen und dabei insbesondere folgende Leistungen zu erbringen:

- a. Verpflegung und Pflege
- b. Tierärztliche und medikamentöse Versorgung bei Indikation
- c. Aufnahme und Registrierung der Fundtiere
- d. Durchführung einer Eingangsuntersuchung
- e. Artgerechte Unterbringung
- f. Beachtung von etwaigen Betreuungsvorgaben und -auflagen der Gebietskörperschaften
- g. Herausgabe an Berechtigte und Vermittlung an Dritte
- h. Erfassung und Meldung an die zuständige Behörde von Namen, Vornamen, Anschrift, Kontaktdaten des Finders von Fundtieren

§ 2 Rechte des Tierschutzvereins

Der Tierschutzverein ist bei Vorliegen einer tiermedizinischen oder tierpsychologischen Indikation berechtigt, das jeweilige Fundtier unter Beachtung der Vorschriften des Tierschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung zu euthanasieren. Den Gebietskörperschaften ist Nachweis zu erbringen.

§ 3 Vorlage von Unterlagen

(1) Der Tierschutzverein hat den jährlichen Aufwand für nach dieser Vereinbarung betreute Fundtiere aufgeschlüsselt nach Aufwandsarten zu erfassen. Er hat den Gebietskörperschaften jeweils bis zum 30. Juni des Kalenderjahres, letztmals zum 30. Juni 2028, den tatsächlichen Aufwand des Vorjahres in geeigneter Form vorzulegen.

(2) Der tatsächliche Aufwand für das Jahr 2024 im Jahr 2024 sind den Gebietskörperschaften in Abänderung der Regelung des § 3 Satz 3 der bis zum 31. Dezember 2024 gültigen Konsortialvereinbarung zur Betreuung von Fundtieren statt bis zum 31. März 2025 nunmehr bis zum 30. Juni 2025 vorzulegen.

§ 4 Leistungen der Gebietskörperschaften

(1) Jede der Gebietskörperschaften zahlt zur Abgeltung der Leistungen des Tierschutzvereins im Kalenderjahr 2025 einen Kommunalbeitrag von 1,30 EUR pro Einwohner, im Kalenderjahr 2026 einen Kommunalbeitrag von 1,40 EUR pro Einwohner und im Kalenderjahr 2027 einen Kommunalbeitrag von 1,50 EUR pro Einwohner an den Tierschutzverein.

(2) Die Zahlungen der Gebietskörperschaften nach Absatz 1 erfolgen in zwei gleichen Tranchen zum 15. April und zum 15. Oktober eines Kalenderjahres auf ein von dem Tierschutzverein den Gebietskörperschaften zu benennendes Konto.

(3) Zur Feststellung der Einwohnerzahl ist die letzte vom Statistischen Landesamt vor dem Zugang der Unterlagen fortgeschriebene und veröffentlichte Einwohnerzahl der letzten allgemeinen Zählung der Bevölkerung maßgeblich. Der SSGT teilt den Vertragsparteien die zur Berechnung des kalenderjährlichen Kommunalbeitrages maßgebliche Einwohnerzahl jeder Gebietskörperschaft bis zum Ende des Monats März eines jeden Kalenderjahres mit.

(4) Erbringt der Tierschutzverein darüber hinaus in Erfüllung gesonderter ortspolizeibehördlicher Vorgaben und Auflagen nach § 1 Absatz 3 lit. f. zusätzlichen Aufwand erzeugende Leistungen, sind diese dem Tierschutzverein nach Einzelabrechnung zu erstatten.

§ 5 Haftung

(1) Der Tierschutzverein haftet während der Zeit der Betreuung eines Fundtieres für sämtliche im Zusammenhang mit der Betreuung entstehende Schäden. Eine Haftung der für das konkrete Fundtier zuständigen Gebietskörperschaft für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt unberührt.

(2) Der Tierschutzverein unterhält für die Laufzeit des Vertrages notwendige haftungsabsichernde Versicherungen mit marktüblicher Deckung und weist dies den Gebietskörperschaften unverzüglich nach Inkrafttreten der Vereinbarung gemäß § 8 Absatz 1 nach.

§ 6 Freistellung von Ansprüchen

Der Tierschutzverein stellt die Gebietskörperschaften bezüglich Fundtieren von jeglichen Ansprüchen Dritter frei. Eine Haftung der für das konkrete Fundtier zuständigen Gebietskörperschaft für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt unberührt.

§ 7 Eigentum, Besitz, Abgabe

An den aufgenommenen Fundtieren erwirbt der Tierschutzverein Eigentum nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, sofern der Finder ihm oder der jeweiligen zuständigen Gebietskörperschaft gegenüber schriftlich auf seine diesbezüglichen Ansprüche verzichtet. Werden Fundtiere vor Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen an Dritte weitergegeben, ist der Tierschutzverein verpflichtet, die Ansprüche des Verlierers bzw. des Finders sicherzustellen. Bei Abgabe ist der neue Halter zu erfassen.

§ 8 Laufzeit

(1) Die Vereinbarung beginnt am 1. Januar 2025 und endet am 31. Dezember 2027.

(2) Die Parteien verpflichten sich, eine ab dem 1. Januar 2028 laufende Anschlussregelung zu treffen und sichern sich gegenseitiges Wohlwollen zu. Gespräche über die Anschlussregelung sind im Sommer 2027 nach Vorlage der Unterlagen im Sinne des § 3 und nach Vorlage einer Aufstellung über die aus der Vermittlung von Fundtieren sowie aus der unmittelbaren Rückgabe an die Halter erzielten Erträge aus den Jahren 2025 und 2026 aufzunehmen.

§ 9 Vorlage von Nachweisen beim SSGT statt bei allen Gebietskörperschaften

Soweit der Tierschutzverein nach dieser Vereinbarung zur Vorlage von Nachweisen oder Mitteilung von Informationen bei den Gebietskörperschaften verpflichtet ist, kann er dieser Verpflichtung stattdessen durch Vorlage beim SSGT mit Erfüllungswirkung gegenüber allen Gebietskörperschaften nachkommen. § 4 dieser Vereinbarung bleibt davon unberührt.

§ 10 Sonstiges

(1) Die Gebietskörperschaften begründen mit dieser Vereinbarung jeweils ein eigenständiges Rechtsverhältnis mit dem Tierschutzverein. Sie sind keine Gesamtschuldner. Öffentlich-rechtliche Rechte und Pflichten der Gebietskörperschaften werden durch diese Betreuungsvereinbarung nicht berührt. Der SSGT ist nicht Vertragspartei.

(2) Jede Vertragspartei sowie der weitere Beteiligte SSGT erhalten eine Originalvertragsurkunde.

(3) Diese Vereinbarung tritt mit Zugang der von allen Vertragsparteien unterzeichneten Originalvertragsurkunden bei dem SSGT in Kraft. Der SSGT informiert unverzüglich über das Inkrafttreten.

(4) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Stadt Bexbach, Bürgermeister Christian Prech

Datum

Unterschrift

Stadt Blieskastel, Bürgermeister Bernd Hertzler

Datum

Unterschrift

Gemeinde Gersheim, Bürgermeister Michael Clivot

Datum

Unterschrift

Kreisstadt Homburg, Oberbürgermeister Michael Forster

Datum

Unterschrift

Gemeinde Kirkel, Bürgermeister Dominik Hochlenert

Datum

Unterschrift

Gemeinde Mandelbachtal, Bürgermeisterin Maria Vermeulen

Datum

Unterschrift

Kreisstadt Neunkirchen, Oberbürgermeister Jörg Aumann

Datum

Unterschrift

Mittelstadt St. Ingbert, Oberbürgermeister Prof. Dr. Ulli Meyer

Datum

Unterschrift

Gemeinde Spiesen-Elversberg, Bürgermeister Bernd Huf

Datum

Unterschrift

Tierschutzverein Homburg/Saar und Umgebung e.V., Vorsitzender Thorsten Engel

Datum

Unterschrift

Saarländischer Städte- und Gemeindetag e.V.,
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied, Stefan Spaniol

Datum

Unterschrift

Protokollerklärung der Mittelstadt St. Ingbert zum vorstehenden Vertragstext:

Die Mittelstadt St. Ingbert nimmt die Zusicherung des Tierschutzvereins zur Kenntnis, dass er eine Vereinbarung zur Mitfinanzierung des „Katzenhauses Oberwürzbach“ aus dem Kommunalbeitrag dieses Konsortialvertrages treffen wird.

Mittelstadt St. Ingbert, Oberbürgermeister Prof. Dr. Ulli Meyer